

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rückweiler vom 13. Juni 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

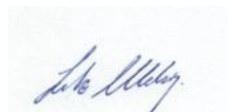
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Rückweiler, den 23. Mai 2019



(Lutz Altekrüger)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 150,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 1 Urne) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 2 Urnen) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split | 400,00 € |
| 4. | Überlassung eines Urnenstelengrabes einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 600,00 € |
| | -Beschaffung und Anbringung des Namensschildes in Absprache mit der Ortsgemeinde- | 400,00 € |
| 5. | Liefern u. Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung für Reihengrabstätten (Erdbestattung) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| 6. | Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 1.600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre) | 150,00 € |
| 2. | Beisetzen einer Urne in einem Reihenrasengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre) | 300,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 225,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 450,00 € |
| | cc) jede weitere Grabstätte | 225,00 € |

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen
je Jahr für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| | cc) jede weitere Grabstätte | 20,00 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts des Nutzungs-
rechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen
Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 4. | Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung | 160,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Ver-
storbenen erhoben | 100,00 € |
| 2. | Dauert die Benutzung länger als 4 Tage, so werden für
jeden angefangenen Tag erhoben | 25,00 € |
| 3. | Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | 25,00 € |
| 4. | Für die Benutzung der Leichenhalle werden ohne Aufbahrung
eines Verstorbenen erhoben | 50,00 € |